

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 12.09.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung am 30.07.2022 beschlossen:

3. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung)

Artikel 1

§ 3 – Gebührensatz – wird für das Jahr 2020 wie folgt ersetzt und im Übrigen wie folgt ergänzt:

Für die im Auftrag der Stadt Ortrand oder von der Stadt Ortrand selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche gemäß § 2 Abs. 1 - 4

für das Jahr 2020	0,00 EUR
ab dem Jahr 2023	0,32 EUR.

Artikel 2

§ 5 – Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres, welches eines neuen Satzungsbeschlusses bedarf.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ein anderer Fälligkeitszeitpunkt ist dann zulässig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 rückwirkend in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 14.09.2023

Niko Gebel
Amtsdirektor

